

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

Fachbereich II



20. April 2022

Eingang

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 1132

Standort: **Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: **Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz**
Sachgebiet: **Bauleitplanung/Denkmalschutz**

Amt Am Peenestrom
für die Stadt Lissan
Burgstraße 6
17438 Wolgast

Posteingang
Amt Am Peenestrom
20. April 2022

Auskunft erteilt: **Herr Streich**
Zimmer: **245**
Telefon: **03834 8760-3142**
Telefax: **03834 876093142**
E-Mail: **Viktor.Streich@kreis-vg.de**

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01000-22-46**

Datum: **12.04.2022**

Grundstück: **Lissan, OT Pulow, Bergstr.**

Lagedaten: **Gemarkung Pulow, Flur 2, Flurstücke 53/2, 61**

Vorhaben: **Bebauungsplan Nr. 9 "Herrensteig/Bergstraße im OT Pulow" der Stadt Lissan
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAz. 2947-2021**

**Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 9 "Herrensteig/Bergstraße im OT Pulow"
der Stadt Lissan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes vom 16.03.2022 (Eingangsdatum 16.03.2022)
- Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 vom 07.03.2022
- Vorentwurf der Begründung vom 07.03.2022 mit Teil 2 –Unterlage zur Abstimmung des Untersuchungsumfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß §§ 2 Abs. 4, 2a BauGB
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 06.01.2022

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst Bearbeiterin: Frau Lange; Tel.: 03834 8760 2109

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 9 „Herrensteig/Bergstraße“ im OT Pulow der Stadt Lissan.

Aus kommunalhygienischer Sicht sind nachfolgende Hinweise weiterhin zu berücksichtigen:

Trinkwasser

Kreisitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71–74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Küressierkaseme 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE98 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon 03834 8760-0 Telefax 03834 8760-9000	Internet www.kreis-vg.de E-Mail posteingang@kreis-vg.de	Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986		

Die Trinkwasserversorgung des Ortes erfolgt über den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung-Festland Wolgast- Wasserwerk Lassen.

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Die Ausführung von Anschlussarbeiten der neu zu verlegenden Trinkwasserleitungen ist nur zugelassenen Fachbetrieben zu übertragen.

Strand/ Badestelle

Südöstlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.9 befindet sich der Pulower See.

Laut Badegewässerlandesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Juni 2008 (letzte berücksichtigte Änderung: Verordnung vom 20. Juni 2013 GVOBl. M-V S. 429) wird der Pulower See (gemäß Antrag der Gemeinde Lassen) in diesem Jahr erstmalig saisonal vom Gesundheitsamt VG überwacht.

Hinweis:

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Badegewässer im Sinne der Badegewässerlandesverordnung M/V, jeder Abschnitt eines Oberflächengewässers ist, bei dem das Gesundheitsamt mit einer großen Anzahl von Badenden rechnet und für den es kein dauerhaftes Badeverbot erlassen hat oder nicht auf Dauer vom Baden abrät.

Campingplatz

Bei der Errichtung des Campingplatzes ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 20.2.2006 zu berücksichtigen.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Lassen verfügt über einen wirksamen Teil-Flächennutzungsplan (Teil-FNP). Der räumliche Geltungsbereich des B- Plans Nr. 9 wurde im Teil-FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der B- Plan Nr. 9 wird nicht aus dem wirksamen Teil-FNP entwickelt und bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung.
Der Teil-FNP wird jedoch im Parallelverfahren geändert. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.
2. Die Breite der in der Planzeichnung festgesetzten Straßenfläche (Bergstraße) und des parallel dazu festgesetzten Biotops sind zu vermaßen.

3. Die in der textlichen Festsetzung I.1.1.1 getroffene Regelung (hier die Begrifflichkeit – „untergeordnet“) ist zu unbestimmt. Es sind Überlegungen anzustellen, um diese textliche Festsetzung rechtseindeutig und bestimmt zu formulieren.
4. Die textliche Festsetzung I.2.1 ist inhaltlich zu überdenken. Die Festsetzung zur minimal- und der höchstzulässigen Anzahl der Stellplätze ergibt sich nicht aus dem § 9 BauGB und ist unzulässig. Der Begriff Stellplätze sollte im Sondergebiet Camping durch den Begriff Standplätze ersetzt werden, da es sich nicht um Stellplätze im Sinne der Landesbauordnung handelt. Es fehlen für dieses Baugebiet Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche.
5. Die textlichen Festsetzungen I.4.2 und II.5.1 sind, da diese Festsetzung sich nicht aus dem abschließenden Katalog des § 9 BauGB ergeben, inhaltlich zu überdenken oder in einen zu schaffenden Teil „Hinweise“ zu verschieben.
6. Die textliche Festsetzung II.1 ist inhaltlich zu überdenken. Der Begriff Baumaterialien in der Überschrift ist durch den Begriff Fassaden zu ersetzen, da hier ausschließlich Regelungen zur Fassadengestaltung getroffen wurden. Bei der geregelten Zulässigkeit sollte das Wort nur ergänzt werden, da ausschließlich Holz- bzw. Putzfassaden zugelassen werden sollen.
7. Alle textliche Festsetzung sind zwingend rechtseindeutig und bestimmt zu formulieren.
8. Die textliche Festsetzung II.4 ist rechtseindeutig zu formulieren oder in den zu schaffenden Teil „Hinweise“ zu verschieben.
9. Der Verfahrensvermerk Nr. 12 ist auf inhaltliche Richtigkeit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu prüfen.
10. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß Teil 2 – Unterlage, bestehen keine Einwände.
11. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.
12. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

2.1.2 SB Denkmalschutz

Bearbeiterin: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lissan, OT Pulow berührt kein Baudenkmal.

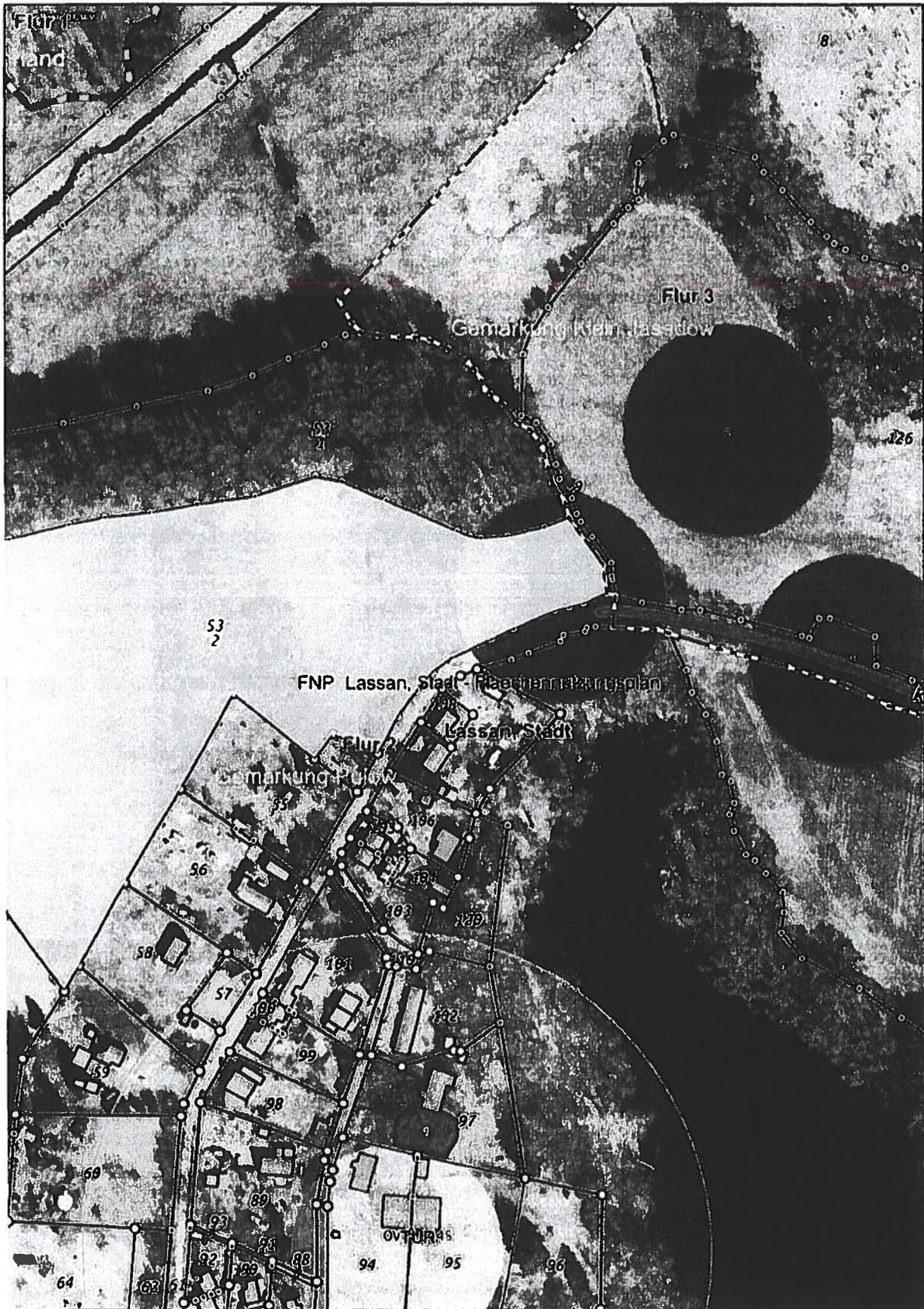
Im Geltungsbereich ist die archäologische Fundstelle 5 der Gemarkung Pulow bekannt (siehe Karte).

Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmale bedürfen gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist vom Bauherrn oder einem vom Bauherrn dafür Bevollmächtigten bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald rechtzeitig vor Baubeginn (min.2 Monate) zu beantragen.

Anlage

- Karte (archäologische Fundstätte)



2.2 SG Naturschutz

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

3. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

3.1 Kreisstraßenmeisterei

Bearbeiter: Herr Beitz; Tel.: 03834 8760 3363

Seitens der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Die Kreisstraßen des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden nicht berührt.

4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

4.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

4.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Wiening; Tel.: 03834 8760 3256

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben z. Zt. nicht zu.

Begründung:

Der Grundwasserkörper WP_KO_5_16 befindet sich in einem schlechten chemischen Zustand (Arsen, Phosphat, versch. Pflanzenschutzmittel laut WRRL-FIS) und landwirtschaftlicher Belastung (Sulfat, Nitrat laut Grundwasserressourcenkarte).

Der Pulower See in nur ca. 80 m Entfernung soll wieder in einen dauerhaften Klarwassersee umgewandelt werden (siehe hierzu auch die Planung des StALU VP).

Durch die untere Wasserbehörde wird daher ein wasserrechtlicher Fachbeitrag, unter Einbeziehung des StALU VP und des LUNG, gefordert, in welchem die Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualität des Grundwassers und des Pulower Sees dargelegt werden.

5. Straßenverkehrsamt

5.1 SG Verkehrsstelle

Die fachliche Stellungnahme des SG Verkehrsstelle wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

6. Ordnungsamt

6.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

6.1.1 SB Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814

Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr, die FF Lassin, kommt als Stützpunktfeuerwehr zum Einsatz. Sie ist aktuell einsatzbereit und damit in der Lage, innerhalb der zur Personenrettung vorgegebenen Frist Rettungsmaßnahmen einzuleiten und wirksame Löscharbeiten zu beginnen. Die aktive Löschhilfe durch Nachbarwehren ist grundsätzlich möglich. Über die Nachforderung weiterer Kräfte und Mittel entscheidet der Wehrführer nach Einsatzstichwort bzw. vorgefundener Lage.

Zugänglichkeit

Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend der Richtlinie für Flächen der Feuerwehr M-V herzustellen.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung kann über den Grundschutz der Gemeinde (öffentliches Hydrantensystem, Bohrbrunnen, Zisternen o. ä.) gesichert werden. Sind im 300m- Umkreis um das jeweilige potentielle Brandobjekt keine geeigneten Wasserentnahmestellen vorhanden, müssen diese entsprechend geschaffen werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V Aufgabe der Gemeinde.

6.1.2 SB Katastrophenschutz

Bearbeiterin: Frau Glöde; Tel.: 03834 8760 284

Nach den mir vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können.

Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

Fachbereich II



28. April 2022

Eingang

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: Leipziger Allee 26
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Am Peenestrom
für die Stadt Lassan
Burgstraße 6
17438 Wolgast

Posteingang
Amt Am Peenestrom

28. April 2022

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01000-22-46

Datum: 26.04.2022

Grundstück: Lassan, OT Pulow, Bergstr.

Lagedaten: Gemarkung Pulow, Flur 2, Flurstücke 53/2, 61

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 9 "Herrensteig/Bergstraße im OT Pulow" der Stadt Lassan
hier: **Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 2947-2021**

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 12.04.2022 die Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Bearbeiterin ist Frau Werth, Tel. 03834 8760 3236.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Die **untere Abfallbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise zu:

Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), in Kraft seit 1. Januar 2020, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Bei den Bauarbeiten anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:
Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ – BGV D 29).
Danach wird unter anderem eine Mindestbreite von 3,55 m ohne Begegnungsverkehr und 4,75 m mit Begegnungsverkehr gefordert.

Kreisitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kurassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: OE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon 03834 8760-0 Telefax 03834 8760-9000			Internet www.kreis-vg.de E-Mail posteingang@kreis-vg.de	
			Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986	

Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27). Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten. Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.

Die **untere Bodenschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), sind zu beachten. Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

Quellenangaben

- | | |
|-----------|--|
| BauGB | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) |
| LBauO M-V | Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 682) |

-
- VwVfG M-V** Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
- DSchG M-V** Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- LBodSchG M-V** Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)
- LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- LWaldG** Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219).
- VwKostG M-V** Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
- BauGebVO M-V** Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

Fachbereich II

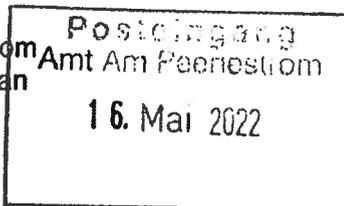


16. Mai 2022

Eingang

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Am Peenestrom
für die Stadt Lüssow
Burgstraße 6
17438 Wolgast



Standort: Leipziger Allee 26
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01000-22-46

Datum: 11.05.2022

Grundstück: Lüssow, OT Pulow, Bergstr.

Lagedaten: Gemarkung Pulow, Flur 2, Flurstücke 53/2, 61

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 9 "Herrensteig/Bergstraße im OT Pulow" der Stadt Lüssow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 2947-2021

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 12.04.2022 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Weißig, Tel. 03834 8760 3266.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Untere Naturschutzbehörde

Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind für die Planung zu berücksichtigen.

Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 eingereichten Anzeige über den Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Lüssow für den Bebauungsplan Nr. 9 "Herrensteig/Bergstraße im OT Pulow" eingereichten Unterlagen ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), durchzuführen und den Behörden vorzulegen.

Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Die eingereichte Scopingunterlage wird bestätigt.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaseme 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de		Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986	

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird bestätigt.

Die CEF Maßnahme ist in den Karten und Textteil der Satzung zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

Quellenangaben

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 682)
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

-
- NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- LBodSchG M-V** Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)
- LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- LWaldG** Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219).
- VwKostG M-V** Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
- BauGebVO M-V** Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)

**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwern

Amt Am Peenestrom

Burgstraße 6

17438 Wolgast

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 220318_010011-10
Schwern, den 25.04.2022

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 16.03.2022

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Lissan, Stadt

Grundstueck Herrensteig / Bergstraße im OT Pulow der Stadt Lissan

Georeferenz 433_5650,box,501232.5 m2

33420289.00,5979777.69

33420289.00,5979199.05

33421155.23,5979199.05

33421155.23,5979777.69

33420289.00,5979777.69

END

END

Vorhaben Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9

Hier eingegangen 18.03.2022 10:10:28

Im Bereich des Vorhabens sind als Flächenumrisse gekennzeichnete vermutete Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).

Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der vermuteten Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen.

Die Farbe Blau kennzeichnet vermutete Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann.

Zuständige Genehmigungsbehörden sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Denkmalschutzbehörden bzw., sofern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG MV erfordern, die im jeweiligen Verfahren federführenden Behörden.

Wichtiger Hinweis:

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den zuständigen Genehmigungsbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken (vgl. beiliegende Karte) und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei entweder als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den standardmäßig als Kreisflächen ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar und mit der exakt symmetrischen Form kenntlich gemacht, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmalsflächen handelt.

Denn anderenfalls, also bei präzise bestimmten Bodendenkmalen, wäre eine stets regelmäßige Symmetrie der Bodendenkmalsfläche nicht zu erwarten.

In einem Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu **L a s t e n d e s B a u h e r r n** gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschützstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Die zuständige Genehmigungsbehörde muss daher vor Ausstellung eines Bescheides zur vom Vorhabensträger beantragten Maßnahme gemäß dem vorstehenden Gerichtsurteil sorgfältig prüfen und eigenständig entscheiden,

ob sie **A u f l a g e n**

zur Sicherstellung und Bergung vermuteter Bodendenkmale zu **L a s t e n d e s** Vorhabensträgers

über die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Vorhabensträgers (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV) hinaus als Nebenbestimmung gemäß § 7 Abs. 5 DSchG MV in die Genehmigung aufnimmt.

So hat beispielsweise die Stadt Rostock in der Folge des vorgenannten Gerichtsurteils nach sorgfältiger Prüfung eigenständig für ihren Verantwortungsbereich verfügt,

dass Auflagen zu **L a s t e n d e s** Vorhabensträgers

(über die §§ 9, Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV hinaus)

nur dann in Betracht kommen,

wenn die betroffenen Grundstücksflächen gemäß dem geltenden Recht ordnungsgemäß als Grabungsschutzgebiete,

d.h.: bereits **v o r** konkreten Genehmigungsanträgen im Einzelfall in einem standardisierten Verfahren **n a c h** Anhörung potentiell betroffener Grundstückseigentümer (§ 14 in Verb. mit § 5 DSchG MV),

ausgewiesen **s i n d**.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Vorgang besteht aus:

ORI220318_010011-10.xml

ORI220318_010011-10.pdf

220318_010011-10K250.pdf

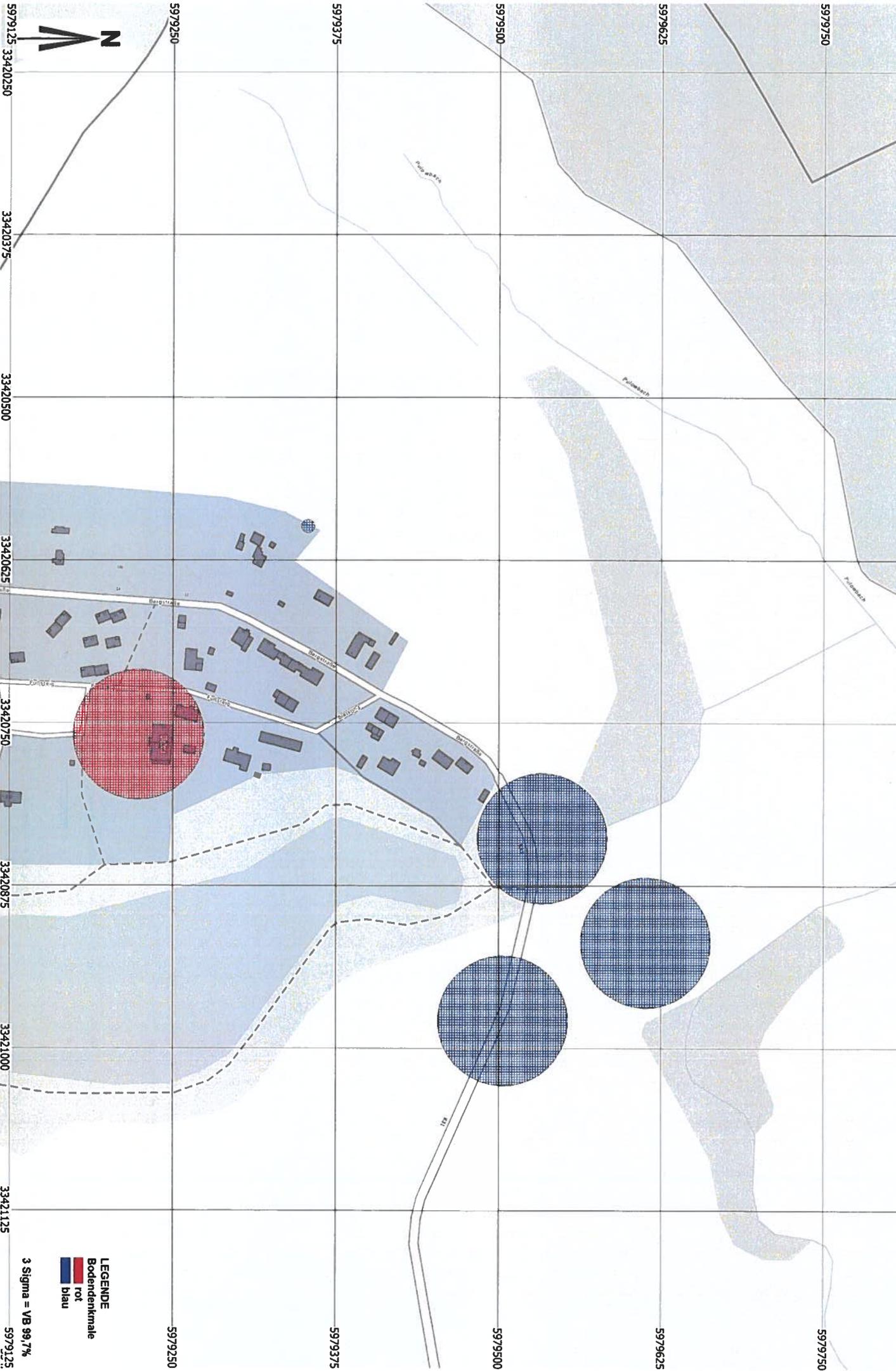
Dr.-Ing. Michael Bednorz

849268FE1FD9E35B06E7F1F1FD75D90B

25.04.2022 17:13:55

Karte im Maßstab 1 : 2600 (auf A3 ohne Rand 1mm = 2.60m)
Koordinaten ETRS89 Zone 33
Genauigkeit Koordinaten Bodendenkmale: Standardabweichung Sigma = +/- 26 Meter (= Vertrauensbereich 68%)

Quellen:
Geoportal MV
LAKD MV/26.04.2022



LEGENDE
Bodendenkmale
rot
blau

3 Sigma = VB 99,7%

eMail

Betreff: WG: AUTOREPLY AW: TÖB Beteiligung zum B-Plan 24.03.2022 18:09:03
Nr. 9 der Stadt Lassan
An: "Anne Lafin" <anne.lafin@wolgast.de>
Von: fleischer@wbv-mv.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1

WBV_Anlage1_LP.pdf 1.747.347 Bytes 24.03.2022 18:10:07

Sehr geehrte Frau Lafin,

anbei erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme des WBV Insel Usedom-Peenestrom.

die Zuwegung zum Ein- und Auslauf der Rohrleitung sowie zu den offenen Grabenabschnitten des Gewässers 74-005-1 muss sichergestellt werden (siehe WBV_Anlage1_LP.pdf). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 liegt mit ca. 8,5 m Abstand zur Böschungsoberkante des Grabens 74-005-1 ausreichend weit entfernt, um die Belange des WBV Insel Usedom-Peenestrom nicht zu berühren.

Nach Durchsicht der Unterlagen ergeben sich gemäß Punkt 5.4 (Ver- und Entsorgung) aber zwei Fragen, welche ggf. die Belange indirekt berühren könnten:

- 1) Das anfallende Regenwasser soll von versiegelten Flächen auf den eigenen Grundstücken versickert werden. Sind schon entsprechende Bodenuntersuchungen vorgenommen worden, ob diese Vorgabe eingehalten werden kann? Ist evtl. eine Einleitung in das Gewässer zweiter Ordnung Graben 74-005-1 erforderlich?
- 2) Ist bei den geplanten vollbiologischen Kleinkläranlagen zur Abwasserbehandlung eine Versickerung des geklärten Abwassers vorgesehen und möglich, oder ist eine Einleitung des geklärten Abwassers in das Gewässer zweiter Ordnung Graben 74-005-1 erforderlich?

Für eine Versickerung in den Untergrund oder eine Einleitung in das Gewässer 74-005-1 müssen wasserrechtliche Genehmigungen beim Landkreis beantragt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
U. Fleischer
Verbandsingenieur

WBV Insel Usedom-Peenestrom
17449 Mölschow, Am Erlengrund 1 D
Tel: 038377/40578 Fax:038377/40579

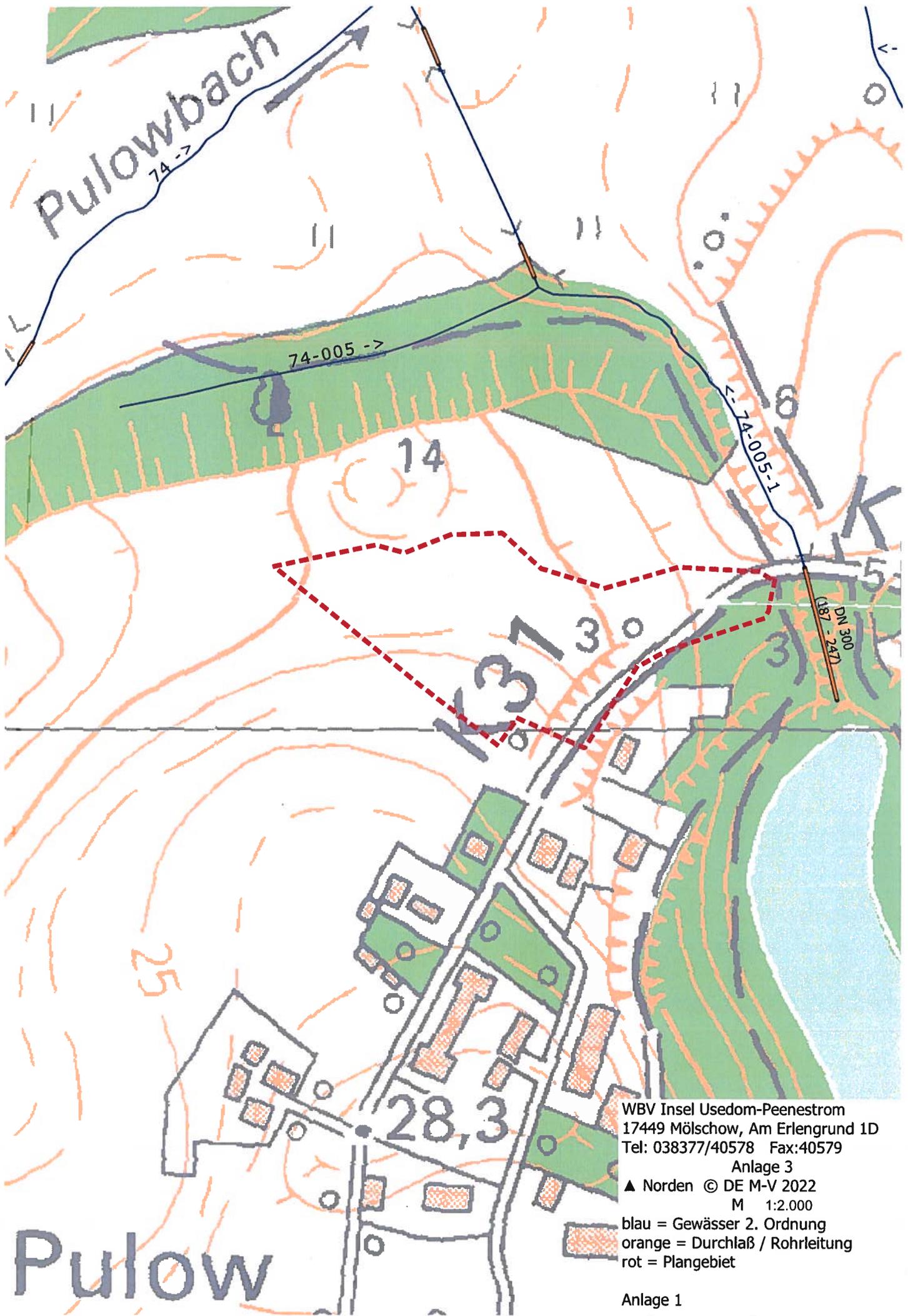
Antwort E-Mail bitte immer an:

WBV-Moelschow@wbv-mv.de

Internet:

wbv-usedom-peenestrom.de

Hinweise zum Datenschutz sind auf unserer Homepage www.wbv-usedom-peenestrom.de zu finden. Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie in diesem Fall, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Nachricht und eventuell anhängende Informationen zu vernichten. Wir senden und empfangen E-Mails nur auf der



WBV Insel Usedom-Peenestrom
 17449 Mölschow, Am Erlengrund 1D
 Tel: 038377/40578 Fax:40579
 Anlage 3
 ▲ Norden © DE M-V 2022
 M 1:2.000
 blau = Gewässer 2. Ordnung
 orange = Durchlaß / Rohrleitung
 rot = Plangebiet

Anlage 1



Fachbereich II

19. April 2022

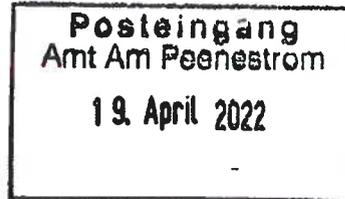
Eingang

Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1139 - 18401 Stralsund

Amt Am Peenestrom
für die Stadt Lissan
Burgstraße 6
17438 Wolgast



Bearb.: Frau Günther

Fon: 03831 / 61 21 0

Fax: 03831 / 61 21 12

Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 0904/22

Az. 512/13075/199-2022

Ihr Zeichen / vom
24.03.2022

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
14.04.2022

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 9 "Herrensteig/Bergstraße im OT Pulow" der Stadt Lissan

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast

Der Verbandsvorsteher



Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -
Festland Wolgast • Bahnhofstraße 98 • 17438 Wolgast

Telefon: (0 38 36) 27 39 - 0
Telefax: (0 38 36) 27 39 - 43
Homepage: www.zv-festland-wolgast.de
E-Mail: info@zv-festland-wolgast.de

Amt Am Peenestrom

Frau Henzen

Burgstraße 6

17438 Wolgast

Posteingang
Amt Am Peenestrom

29. März 2022

Sprechzeiten:
Montag 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 08:30 – 11:30 Uhr

Fachbereich II

29. März 2022

Wolgast, den
Eingang 23.03.2022

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Ansprechpartner
TIS

Betreff (bei Antwort bitte angeben)

Aufstellung des BP Nr. 9 „Herrensteig / Bergstraße im OT Pulow“ der Stadt Lissan

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Henzen,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.03.2022 teilen wir Ihnen mit, dass die Unterlagen entsprechend der Zuständigkeit geprüft wurden. Der Zweckverband betreibt in der Bergstraße in Pulow eine öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung, über die auch die zukünftige Bebauung versorgt werden kann.

Der Bereich des B-Plangebietes Nr. 9 ist von der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht erschlossen. Daher muss zur Sammlung des anfallenden Schmutzwassers eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage (Grundstücksentwässerungsanlage) nach den wasserrechtlichen Bestimmungen hergestellt werden. Dies ist eigenständig durch den Eigentümer in Abstimmung mit dem Landkreis Vorpommern - Greifswald, Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, zu veranlassen. Im Rahmen der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist § 9 der AWS zu berücksichtigen.

In der Gemeinde Pulow betreibt der Zweckverband keine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, d. h. dem Eigentümer obliegt die schadlose Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf seinem Grundstück. Die Ableitung auf die Straße ist nicht gestattet.

Bezüglich der Löschwasserversorgung ist mitzuteilen, dass dem Zweckverband von den ihm angehörenden Gemeinden die Versorgung mit Löschwasser nicht übertragen wurde. Dies ist durch die Städte und Gemeinden selbstständig über geeignete Maßnahmen, wie z.B. Löschteiche, Zisternen, Löschwasserbrunnen, o. ä. abzusichern. Das Trinkwasserleitungsnetz in Pulow ist nur für

Verbandsvorsteher:
Stefan Weigler

Handelsregister:
Amtsgericht Stralsund
HRA 1740

USt.-Nr.:
079 / 133 / 81208
Finanzamt Rostock

Bankverbindung:
Sparkasse Vorpommern
BIC: NOLADE21GRW
IBAN: DE81 1505 0500 0371 0038 30
IBAN: DE06 1505 0500 0371 0038 22

Gläubiger-ID:
DE87ZZ00000293574

die Versorgung der Bevölkerung ausgelegt. Löschwasser kann über die vorhandenen Versorgungsleitungen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ch. Zschesche
Techn. Geschäftsführer



K. Wittmann
Kaufm. Geschäftsführerin



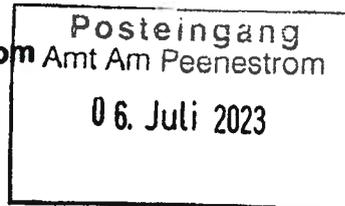
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand
Fachbereich II



Forstamt Jägerhof · Hainstraße 5 · 17493 Greifswald-Eldena

06. Juli 2023
Eingang

Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
z. Hd. Frau Lafin
über Amt Am Peenestrom
Burgstraße 6
17438 Wolgast



Forstamt Jägerhof

Bearbeitet von: Herr Güntzel

Telefon: 03834 83610-0

Fax: 03994 235-410

E-Mail: jaegerhof@foa-mv.de

Aktenzeichen:
(GB10/7444.382_Pulow2022-B-Plan3)

Greifswald-Eldena, 29.06.2023

Bebauungsplan Nr. 9 "Herrensteig/ Bergstraße im OT Pulow" der Stadt Lissan

- Ihre Email vom 31.08.2022 - Vorentwurf mit Stand 03/2022; TÖB-Beteiligung

Stellungnahme der Landesforst M-V - Forstamt Jägerhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Vorentwurf mit Stand von 03/2022 des o.g. Bebauungsplans der Stadt Lissan nehme ich als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

GRUNDLAGEN

Gemäß § 10 LWaldG¹ haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen.

Als Wald im Sinne des § 2 LWaldG gelten alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen: zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren sowie alle mit ihm verbundenen und dienenden Flächen. Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.

Durch den Vorentwurf des B-Plans Nr. 9 werden Waldflächen in Anspruch genommen.

SACHVERHALT

Mit der Zusendung via Email am 31.08.2022 beteiligte die Baubehörde in Wolgast das Forstamt an einem B-Planverfahren.

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Nach Prüfung der Unterlagen stellte das Forstamt eine mögliche Waldbetroffenheit fest und kontrollierte den Zustand vor Ort. Der Forstamtsleiter und der SB1 stellten am 15.09.2022 im geplanten Geltungsbereich des B-Plans Wald im Sinne des Gesetzes fest. Daraufhin wurde ein Vor-Ort-Termin mit der Baubehörde der unteren Naturschutzbehörde, dem Planungsbüro und dem Eigentümer für den 06.10.2022 vereinbart. Im Rahmen des Vor-Ort Termins wurde darauf hingewiesen, dass der Vorentwurf in seiner derzeitigen Fassung nicht das Einvernehmen der Forstbehörde erhält, da es forstrechtliche Konflikte hinsichtlich der geplanten Baufenster und der eingezeichneten Waldkante gibt. Die Genehmigung einer Waldumwandlung im Rahmen des B-Planverfahrens wurde nicht in Aussicht gestellt. Es wurde vereinbart, dass das Planungsbüro die korrekte Waldkante erfasst und diese durch die Forstbehörde bestätigt wird. Dies erfolgte am 28.12.2022. Geänderte Planungsunterlagen liegen der Forstbehörde bis dato nicht vor. Im Rahmen einer Vor-Ort Kontrolle stellte die Forstbehörde fest, dass der festgestellte Wald gerodet wurde.

BEGRÜNDUNG

Die geplante Fläche des B-Plans erfasst im nördlichen, bis östlichen Bereich auf dem Flurstück 53/2 (teilweise) Gemarkung Pulow, Flur 2, Wald im Sinne des Gesetzes. (Sieh Lageskizze). Die auf dem Flurstück mit Waldgehölzen bestockte Fläche hat Kronenschluss mit dem Wald Richtung Norden und ist demnach direkt mit ihm verbunden. Der korrekt festgestellte Waldrand und der Waldabstand sind in den Planunterlagen einzuzeichnen. Zur Sicherung vor Windwurfschäden und Waldbrand ist dies unbedingt zu beachten, gegebenenfalls anzupassen.

Die durchgeführte Rodung hat keinen Einfluss auf den Verlauf des durch die Forstbehörde festgestellten Waldrand. Mögliche forstrechtliche Verstöße werden in einem getrennten Verfahren gewürdigt.

Die Kompensationsmaßnahmen müssen noch dargestellt werden, um forstrechtliche Konflikte auch dahingehend beurteilen zu können.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Aspekte wird von Seiten der Forstbehörde zum Entwurf des B-Plan Nr. 9 der Stadt Lassan kein Einvernehmen hergestellt.

HINWEISE

1. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter und berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden.
2. Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.
3. Bei Änderungen des B-Plans ist die Forstbehörde erneut zu beteiligen. Bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen, sind diese mit der Forstbehörde abzustimmen - z.B. könnten Anpflanzungen Genehmigungstatbestände für eine Erstaufforstung erfüllen oder Wald anderweitig in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hackert
Forstamtsleiter

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870 letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794).



Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern



EINGANG Der Vorstand

24. Nov. 2023

FD Bauer

Forstamt Jägerhof · Heinstraße 5 · 17439 Greifswald-Eldena

Fachbereich II

24. Nov. 2023

Eingang

Forstamt Jägerhof

**Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
z. Hd. Frau Lafin
über Amt Am Peenestrom
Burgstraße 6
17438 Wolgast**

**Posteingang
Amt Am Peenestrom**

24. Nov. 2023

Bearbeitet von: Herr Güntzel

Telefon: 03834 83610-0

Fax: 03994 235-410

E-Mail: jaegerhof@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:
(GB10/7444.382_Pulow2023-B-Plan9)

Greifswald-Eldena, 17.11.2023

Bebauungsplan Nr. 9 "Herrensteig/ Bergstraße im OT Pulow" der Stadt Lissan

- Ihre Email vom 14.11.2023 - Entwurf mit Stand 11/2023; TÖB-Beteiligung

Stellungnahme der Landesforst M-V - Forstamt Jägerhof

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Lafin,

zum vorliegenden Entwurf mit Stand von 11/2023 des o.g. Bebauungsplans der Stadt Lissan nehme ich als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

GRUNDLAGEN

Gemäß § 10 LWaldG¹ haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen.

Als Wald im Sinne des § 2 LWaldG gelten alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen: zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren sowie alle mit ihm verbundenen und dienenden Flächen. Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.

Durch den Entwurf des B-Plans Nr. 9 entstehen forstrechtliche Konflikte aufgrund des Waldabstandes.

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

BEGRÜNDUNG

1. Das Baufeld 1, Einfamilienhaus zum Dauerwohnen, in der geplanten Fläche des B-Plans überschreitet im nordwestlichen Bereich die Waldabstandsgrenze. Die geplante Zuwegung, hier Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, verläuft im ostwärtigen Bereich vollumfänglich im Waldabstand. Am nördlichen Rand der Verkehrsfläche kommt es zu einer geplanten Inanspruchnahme von Waldflächen und somit zu einer möglichen Waldumwandlung. Eine Inanspruchnahme von Wald und eine Unterschreitung des Waldabstandes ist im konkreten Fall nicht genehmigungsfähig.
2. Gem. § 10 LWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Absatz 2 angemessen zu berücksichtigen; sie dürfen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit die Planungen und Maßnahmen nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden können und nicht Versagungsgründe nach § 15 Absatz 4 vorliegen. Die Nichterwerbbarkeit von Alternativflächen ist keine Begründung der Alternativlosigkeit.
3. Weiterhin muss eine genaue Darstellung der Bauausführung der geplanten ostwärtigen Zufahrt erfolgen. Eine Flächenversiegelung im oder am Wald ist nicht statthaft. Eine Beschädigung der Wurzeln hat zu unterbleiben.
4. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen führen zu keinen weiteren forstrechtlichen Konflikten.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Aspekte wird von Seiten der Forstbehörde zum Entwurf des B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Pulow vorerst kein Einvernehmen hergestellt.

HINWEISE

1. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter und berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden.
2. Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.
3. Sofern die Anpassung des Baufeldes 1 geändert wird, so dass keine Waldabstandsflächen in Anspruch genommen werden und die Ausweisung der Verkehrsflächen angepasst werden, so dass keine Waldflächen in Anspruch genommen werden, stellt die Forstbehörde das Einvernehmen in Aussicht. Der Aufbau der geplanten Verkehrsflächen und damit verbundenen Bauarbeiten ist darzustellen.
4. Bei Änderungen des B-Plans ist die Forstbehörde erneut zu beteiligen. Bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen, sind diese mit der Forstbehörde abzustimmen - z.B. könnten Anpflanzungen Genehmigungstatbestände für eine Erstaufforstung erfüllen oder Wald anderweitig in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

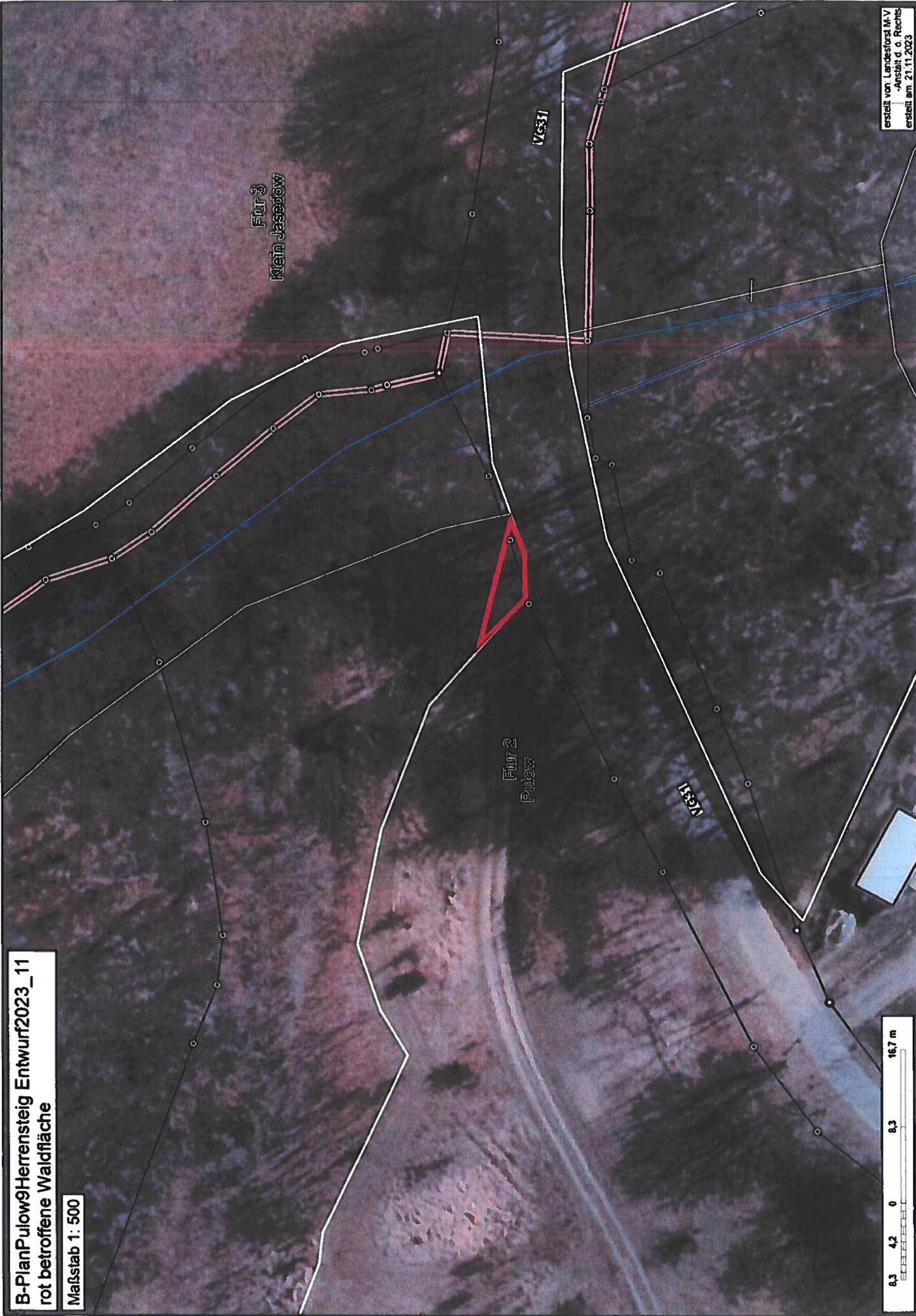


Hackert
Forstamtsleiter

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870 letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794).

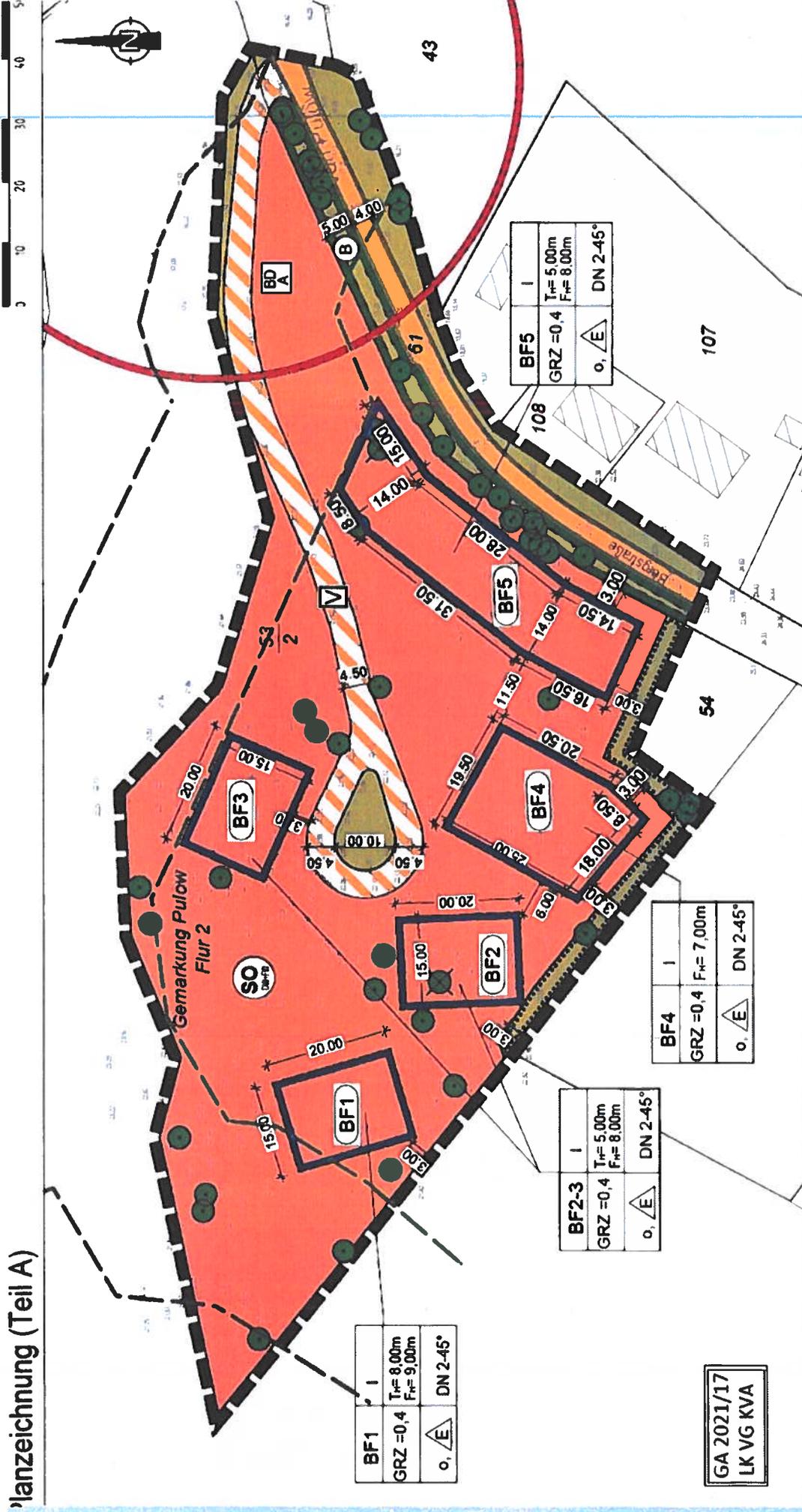
**B-Plan Pulow9 Herrensteig Entwurf2023_11
rot betroffene Waldfläche**

Maßstab 1 : 500



erstellt von Landesforst M-V
-Ansicht d. Rechts
erstellt am 21.11.2023

Planzeichnung (Teil A)



BF1	I
GRZ = 0,4	T _r = 8,00m F _r = 9,00m
o, E	DN 2-45°

BF2-3	I
GRZ = 0,4	T _r = 5,00m F _r = 8,00m
o, E	DN 2-45°

BF4	I
GRZ = 0,4	F _r = 7,00m
o, E	DN 2-45°

BF5	I
GRZ = 0,4	T _r = 5,00m F _r = 8,00m
o, E	DN 2-45°

GA 2021/17
LK VG KVA